

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Betreuung eines erkrankten Kindes

Erkrankt ein Kind, ohne dass eine sofortige anderweitige Betreuung gewährleistet ist, geraten Lehrkräfte oft in Not.

Nach § 33 (1) FrUrlV (Freistellungs- und Urlaubsverordnung) NRW stehen **BeamtInnen** bei Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung dauerhaft pflegebedürftig ist,

bis zu 4 Tage im Kalenderjahr *pro Kind*,
maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr, zu.

bei Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das jünger als 8 Jahre oder aufgrund einer Behinderung dauerhaft pflegebedürftig ist,

bis zu 4 Tage im Kalenderjahr zu.

Nach § 29 (1) TV-L erhalten **Tarifbeschäftigte** in den oben genannten Fällen bis zu 4 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Die Notwendigkeit der Betreuung muss **ärztlicherseits** bescheinigt werden.

Wichtig!!! Für die meisten Lehrkräfte im Förderschulbereich treffen aufgrund ihres Einkommens folgende Regelungen zu:

Für Tarifbeschäftigte gilt: Wenn das eigene Jahresbruttogehalt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze unterschreitet (z.B. lag diese für das Jahr 2018 bei 59.400 €) dann gelten folgende Regelungen:

Bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren stehen pro Elternteil	bis zu 10 Tage,
bei Alleinerziehenden	bis zu 20 Tage,
bei mehreren Kindern insgesamt	bis zu 25 Tage,
bei Alleinerziehenden mit mehreren Kindern insgesamt zur Verfügung.	bis zu 50 Tage

Zu beachten ist, dass die Jahresarbeitsentgeltgrenze jährlich neu festgelegt wird.

Für BeamtInnen ist in § 33 (1) FrUrlV NRW geregelt, dass auch sie Anspruch auf die erhöhte Arbeitsbefreiung nach § 45 (2) SGB V haben, falls die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wird.

Stand: März 2020